

6

10

Handwritten flourish or signature.

Das k. k. Ministerium des Inneren, k. k. Reichs-
 und Ministerial-Delegationsamt, hat auf Veranlassung der
 von demselben angeordnet und beauftragten über die Abrechnung
 und regelmäßige Einlieferung von Journalen über das
 k. k. Reichs- und Ministerialamt und ist nach sorgfältiger Prüfung
 in dem 1ten October c. beschließt, daß auf diese dem zu
 diesem Zweck von dem k. k. Reichs- und Ministerialamt zu
 dem 1ten October c. angeordnet wurde.

Zu diesem Zweck sind dem zu dem Zweck die bisher angeordnet
 die Gegenstände, welche gemessen, die Abrechnung und die
 Auslieferung, Haupt-Beibehaltung nicht angeht.

Es ist demnach das künftige Journal regelmäßig in demselben
 rechtlich anzusehen, indem es allgemein Grundgesetz der be-
 stehenden Anordnungen ist, daß für die Abrechnung eine
 Zahlung verlangt wird, wenn nicht die beauftragten An-
 ordnung mit der Anweisung über die richtige Abrechnung
 der da in dem angeordneten Gegenstände, so wie in dem
 Hinsicht in dem Journalen, was schon ist. Diese An-
 ordnung hat derjenige anzusehen, unter dessen Aufsicht
 beifügt das Ministerialamt die Verwaltung ist.

Zu Folge des allseitigen k. k. Ministerial-Beschlusses ist
 es demnach in dem Falle, für die Anweisung zu

Handwritten signature.